Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
(bitte in zweifacher Fertigung einreichen)

Antrags-Nr.: _____

Eingang am: _____

☐ Herstellung eines Wasseranschlusses ☐ Änderung eines Wasseranschlusses

GEMEINDE RINGSHEIM
Versorgungsbetrieb

Stadt Ettenheim
Tiefbau Ver- und Entsorgung
Rohanstr. 16
77955 Ettenheim

Bitte folgende Unterlagen beifügen:
- Lageplan DINA3 bzw. DINA4 im Maßstab 1:500 oder 1:1000
- Geschossgrundriss mit Sitz des Wasserzählers DINA3 bzw. DINA4 im Maßstab 1:100

Info: Rückfragen bitte unter 07822 432-410

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von uns zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.

Antragsteller

☐ Herr ☐ Frau ☐ Eheleute ☐ Firma ☐ BHG

Name, Vorname

Telefon

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

E-Mail-Adresse.

Sind Sie Bauleistender im Sinne des § 13b UStG? ☐ ja ☐ nein
(bei ja Nachweis/Bescheinigung notwendig)

Verbrauchsstelle

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Flurstück

Ortsteil

voraussichtlicher Baubeginn

☐ Ein- bzw. Zweifamilienhaus

☐ Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten

☐ Gewerbeobjekt mit max _____ m³/h

Regenwassernutzungsanlage

☐ ja ☐ nein ☐ geplant

Für das o.g. Anwesen stelle/n ich/wir den Antrag auf Herstellung eines Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz. Grundlage für das aus diesem Antrag entstehende Vertragsverhältnis ist die derzeit gültige Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ringsheim. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns mit Unterschrift auf diesem Antrag, dass

- ich/wir die Herstellungskosten der Hausanschlussleitung gem. §15 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ringsheim trage/n (falls der Rechnungsempfänger abweicht, teile ich dies umgehend mit)
- die Trinkwasseranlage unter Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen, der anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 806, DIN 1717, DIN EN 1988, DVGW-Regelwerk) und den Vorschriften der AVBWasserV zu errichten ist
- mit der Herstellung der Kundenanlage ein Installationsunternehmen beauftragt wird, das im Verzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist **(siehe beiliegendes Formular ‚Inbetriebsetzung einer Trinkwasser-Kundenanlage')**

Ort, Datum.

Unterschrift des Antragstellers

Genehmigungsvermerk

Der Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird genehmigt. Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr nach der derzeit gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Ringsheim erhoben. Es gelten die auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und Hinweise.

Ort, Datum.

Fachbereich Tiefbau, Ver- und Entsorgung

Bedingungen und Hinweise zum Wasserversorgungsantrag

1. Die Anschlussleitung bis einschließlich des Wasserzählers wird ausschließlich vom Versorgungsbetrieb Ettenheim hergestellt und unterhalten. Der Versorgungsbetrieb bestimmt Art und Material des Anschlusses. Der Anschluss erfolgt, sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlussinhabers. Die Anschlussleitung bleibt Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Die privaten Verbrauchsleitungen nach dem Wasserzähler sind vom Anschlussinhaber nach den umseitig aufgeführten Regeln der Technik herzustellen und zu unterhalten.
3. Die privaten Verbrauchsanlagen nach dem Wasserzähler sind unter Beachtung der DIN EN 806 so zu betreiben, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht gestört werden und die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an den privaten Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben.
4. Während der kalten Jahreszeit hat der Anschlussinhaber notwendige Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzte Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
5. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und Wasserzählern unverzüglich dem Versorgungsbetrieb anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der satzungsgemäßen Abgaben und die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlich sind.
6. Den Mitarbeitern des Versorgungsbetriebs ist zur Überprüfung der Anlagen ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.
7. Der Anschlussinhaber muss unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff des Wassergesetzes für Baden-Württemberg den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück dulden.
8. In Spitzenverbrauchszeiten und bei allgemeiner Einschränkung der Wasserlieferung ist der Anschlussnehmer zu äußerster Sparsamkeit im Wasserverbrauch verpflichtet. Bei plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, hat er die Wasserentnahme auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken.
9. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung sowie Änderung der Druckverhältnisse in der öffentlichen Versorgungsleitung hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz.
10. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen bzw. deren mangelhaften Zustands entstehen. Der Haftende hat den Versorgungsbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsleitungen zurückzuführen, so haften alle Anschlussinhaber als Gesamtschuldner.
11. Wasserzähler
    a) Der Versorgungsbetrieb übernimmt die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung des Hauptwasserzählers auf Kosten der Gemeinde Ringsheim. Der Zähler bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Versorgungsbetrieb bestimmt Bauart, Größe und Standort des Zählers.
    b) Der Wasserzähler wird bei Ablauf der Eichgültigkeit vom Versorgungsbetrieb oder einem beauftragten Unternehmen gewechselt.
    c) Nebenzähler sind zulässig und müssen vom Versorgungsbetrieb abgenommen werden. Sämtliche durch den Nebenzähler entstehenden Kosten sind vom Anschlussinhaber zu tragen.
    d) Der Anschlussinhaber kann eine Prüfung des Wasserzählers verlangen. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Ringsheim einzureichen. Die Kosten dieser Prüfung, des Ausbaus und des Einbaus eines neuen Zählers trägt die Gemeinde Ringsheim nur, wenn die nach der Eichordnung zulässigen Toleranzen überschritten werden.
    e) Der Anschlussinhaber darf keine Änderungen am Wasserzähler vornehmen. Er hat den Wasserzähler vor Beschädigungen, Frost, Abwasser, Schmutz- und Grundwasser zu schützen. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Regeln trägt der Anschlussinhaber sämtliche Kosten für etwaige Schäden.